

Angemessene Kosten der Unterkunft, Richtwerte Stand 01.03.2014

Personen	Wohnungsgröße in m ²	Richtwerte angemessene Bruttokaltmieten Stand: 01.03.2014
1	50	590,00 €
2	65	724,00 €
3	75	849,00 €
4	90	972,00 €
5	105	1277,00 €
6	120	1349,00 €

Die angemessenen Kosten der Unterkunft für Haushalte mit 7 oder mehr Personen werden individuell festgesetzt. Dafür erfolgt eine Abstimmung mit dem Steuerungsbereich III über die Teamleitung, bzw. durch die fachliche Steuerung des Jobcenters im Benehmen mit S-I-WH.

Erläuterung zur Ermittlung des Richtwertes

Die Richtwerte sind für Bruttokaltmieten zugrunde zu legen. Heizkosten (warme Betriebskosten) werden gesondert berücksichtigt.

Der jeweilige Richtwert ist als absoluter Betrag zu verstehen, d.h. der tatsächliche Preis pro qm ist insoweit unerheblich. Er dient lediglich als Berechnungsgrundlage.

Maßgeblich für die Ermittlung des Richtwertes sind die durchschnittlichen Mieten für entsprechend große Wohnungen in München lt. aktuellem Mietspiegel. Dabei ist jedoch für den zu ermittelnden Richtwert ein entsprechender Abzug für Wohnungen im unteren Mietpreissegment vorzunehmen. Die Abzüge sind lt. Bundessozialgerichtes für die Ermittlung des Richtwertes erforderlich, da hier als angemessene Vergleichsunterkunft für die Richtwertfestsetzung nur eine Wohnung einfacher Ausstattung aus dem Bereich des unteren Marktsegmentes in Frage kommt.